



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 144/2025
vom 6. November 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8366
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 1 Nr. 2 und 61/6 Nr. 5 des Rahmendekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 2003 « über die Anerkennung und Subventionierung des beruflichen Sektors der Bühnenkünste », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 261.326 vom 12. November 2024, dessen Ausfertigung am 25. November 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstoßen die Artikel 1 Nr. 2 und 61/6 Nr. 5 des Rahmendekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 2003 ‘ über die Anerkennung und Subventionierung des beruflichen Sektors der Bühnenkünste ’ gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, indem diese Bestimmungen die seit einem Jahr tätigen Kulturakteure und die seit mehr als einem Jahr tätigen gleich behandeln, während das von ihnen aufzuweisende finanzielle Gleichgewicht in den beiden Fällen voraussetzt, dass sie unter Beweis stellen, dass ihr ‘ negatives kumuliertes Ergebnis ’ nicht über den Schwellenwert von 10 % des Gesamtbetrags der während des betreffenden Rechnungsjahres verbuchten Erträge hinausgeht?

- Verstößt Artikel 61/6 Nr. 5 des Rahmendekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 2003 ‘ über die Anerkennung und Subventionierung des beruflichen Sektors der Bühnenkünste ’ gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, indem diese Bestimmung eine unterschiedliche Behandlung der Kulturakteure herbeiführt, die einen ersten Verbreitungsvertrag beantragen, indem ihnen die Verpflichtung auferlegt wird, das Nichtvorhandensein eines finanziellen Ungleichgewichts nachzuweisen, während diejenigen, die die Erneuerung eines Verbreitungsvertrags beantragen, sich in einer Situation des finanziellen Ungleichgewichts befinden können, wenn sie gleichzeitig zu ihrem Antrag den Entwurf eines finanziellen Sanierungsplans vorlegen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 1 Nr. 2 und 61/6 Nr. 5 des Rahmendekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 2003 « über die Anerkennung und Subventionierung des beruflichen Sektors der Bühnenkünste » (nachstehend: Rahmendekret vom 10. April 2003).

B.1.2. Artikel 61/6 Nr. 5 des Rahmendekrets vom 10. April 2003 bestimmt:

« Pour être bénéficiaire du régime des contrats de diffusion, l’opérateur doit :

[...]

5° s’il s’agit d’un premier contrat, être en équilibre financier ou, s’il s’agit d’un renouvellement et que l’opérateur présente un déséquilibre financier, disposer d’un plan d’assainissement approuvé par le Gouvernement ou présenter simultanément à la demande un projet de plan d’assainissement financier; ».

B.1.3. Der « Verbreitungsvertrag » wird definiert als « eine vertragliche Regelung zur Gewährung einer finanziellen Hilfe zugunsten einer juristischen Person, die hauptsächlich zur Kategorie der Verbreitungsorte oder Festivals gehört, im Hinblick auf die Unterstützung ihres Funktionierens und ihrer Tätigkeiten, über einen Zeitraum von drei oder fünf Jahren »

(Artikel 1 Nr. 16/3 des Rahmendekrets vom 10. April 2003). Er deckt im Prinzip einen Zeitraum von drei Jahren ab. Ein Verbreitungsvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren kann mit einem Akteur abgeschlossen werden, insbesondere wenn er mindestens zwei aufeinander folgende Verbreitungsverträge erhalten hat (Artikel 61/10 § 1 desselben Rahmendekrets).

Ein « finanzielles Ungleichgewicht » ist « die Situation, in der ein Akteur am Ende eines Rechnungsjahres ein negatives kumuliertes Ergebnis aufweist, dessen Betrag mindestens 10 % der Gesamtheit der während dieses Rechnungsjahres verbuchten Erträge entspricht. Dieser Prozentsatz wird für Akteure, die pro Rechnungsjahr Erträge in Höhe von insgesamt über 1 750 000 Euro aufweisen, auf 5 % herabgesetzt » (Artikel 1 Nr. 2 des Rahmendekrets vom 10. April 2003).

Im Falle der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei liegt der Gesamtbetrag der Erträge pro Rechnungsjahr unter 1 750 000 Euro, weshalb der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Hypothese beschränkt.

Ein « Rechnungsjahr » wird definiert als ein « Buchhaltungsjahr: Nach Wahl des Akteurs entspricht dieses Rechnungsjahr einem Kalenderjahr oder einer Saison » (Artikel 1 Nr. 3 des Rahmendekrets vom 10. April 2003). Ein « Sanierungsplan » ist ein « Vertrag, der zwischen der Französischen Gemeinschaft und einem Akteur für eine von der Regierung festgelegte Höchstdauer mit dem Ziel geschlossen wird, die Modalitäten zum Ausgleich eines finanziellen Defizits pro Rechnungsjahr zu präzisieren » (Artikel 1 Nr. 6 desselben Rahmendekrets).

B.1.4. Laut seinem Artikel 1/1 werden mit dem Rahmendekret vom 10. April 2003 folgende allgemeine Ziele verfolgt:

« 1. soutenir la création artistique, sous toutes ses formes, et garantir la liberté artistique, l'émergence, l'excellence artistique et la diversité culturelle;

2. favoriser la rencontre entre les artistes, les œuvres et les publics, dans une perspective de démocratisation culturelle, notamment au moyen d'une médiation adéquate;

3. valoriser les artistes et créateurs de la Communauté française en veillant à une représentation diversifiée des femmes et des hommes, dans le respect de l'égalité des femmes et des hommes et des valeurs de l'interculturalité;

4. encourager le développement et la structuration des réseaux de collaboration entre les opérateurs culturels soutenus par la Communauté française, dans une logique de durabilité et de mutualisation des ressources ou des compétences;

5. permettre une juste rémunération des artistes, créateurs et techniciens ».

Neben diesen allgemeinen Zielen bezweckt die Regelung der Verbreitungsverträge Folgendes:

« 1. offrir un soutien structurel adapté aux lieux de diffusion et aux festivals, incluant tant les frais de fonctionnement de la structure que ceux liés aux activités prestées;

2. permettre aux lieux de diffusion et aux festivals de mener un travail d'ancrage territorial en lien avec les publics;

3. améliorer l'accessibilité des moyens de diffusion » (Artikel 61/5 des Rahmendekrets vom 10. April 2003).

In Bezug auf die Referenznormen

B.2.1. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

B.2.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.3. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat keine autonome Wirkung, da er ausschließlich in Bezug auf den « Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten » gilt (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2013, *X u.a. gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:2013:0219JUD001901007, § 94).

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan erwähnt keine anderen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Verbindung mit deren Artikel 14 betrachtet werden. Demzufolge prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen nicht insofern, als sie sich auf einen Verstoß gegen Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beziehen.

B.2.4. Aufgrund von Artikel 23 der Verfassung hat jeder das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und gewährleisten die Gesetzgeber zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.

B.2.5. Aufgrund von Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat ein jeder das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen, und umfassen die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 1 Nr. 2 und 61/5 Nr. 5 des Rahmendekrets vom 10. April 2003 mit den vorerwähnten Referenznormen, indem diese Bestimmungen den Kulturakteuren, die in den Genuss der Regelung der Verbreitungsverträge gelangen möchten, die Verpflichtung auferlegen, nachzuweisen, dass sie am Ende eines Rechnungsjahres ein kumuliertes Ergebnis aufweisen,

das in dem Fall, dass es negativ ist, nicht höher ist als 10 % des Gesamtbetrags der während dieses Rechnungsjahres verbuchten Erträge, ungeachtet dessen, ob diese Akteure seit einem Jahr oder seit mehr als einem Jahr tätig sind.

B.4. Hinsichtlich der Zuschusspolitik verfügt der zuständige Gesetzgeber über einen breiten Ermessensspielraum. Durch die Bezuschussung soll nicht nur eine private Initiative finanziert werden, sondern das gesellschaftliche Ziel verwirklicht werden, das dieser Initiative zugrunde liegt. Es ist Aufgabe des Dekretgebers, unter Berücksichtigung der zwingenden budgetären Einschränkungen zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er bestimmte Initiativen oder Einrichtungen mit staatlichen Mitteln bezuschussen möchte. Der Gerichtshof ist nicht befugt, den Standpunkt des zuständigen Dekretgebers zu beanstanden, sofern dieser den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht verletzt. Der Gerichtshof könnte eine solche Entscheidung nur verwerfen, wenn diese offensichtlich unangemessen wäre.

B.5. Aus dem Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft und den in B.1.3 angeführten Bestimmungen geht hervor, dass die Regelung der Verbreitungsverträge zum Ziel hat, die Kultur zu unterstützen. Die mit dem Abschluss eines solchen Vertrags verbundenen finanziellen Bedingungen bezwecken, das Haushaltsgleichgewicht der Französischen Gemeinschaft zu wahren und gleichzeitig die finanzielle Bestandfähigkeit des betreffenden Kulturakteurs sicherzustellen.

Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Verbreitungsvertrag nicht dazu dienen soll, die Schulden solcher Akteure auszugleichen.

B.6. Die fragliche Bestimmung zeitigt keine unverhältnismäßigen Folgen. Der Akteur kann nämlich der Regelung der Verbreitungsverträge immer beitreten, wenn er die nötigen Anstrengungen leistet, um seine Situation wieder in Ordnung zu bringen.

Der Umstand, dass die Kulturakteure sich mit den Folgen der COVID-19-Krise haben auseinandersetzen müssen, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung, da während dieser Periode mehrere spezifische Unterstützungsmaßnahmen zugunsten des Kultursektors getroffen worden sind, wie von der Regierung der Französischen Gemeinschaft hervorgehoben wird.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.7. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 61/5 Nr. 5 des Rahmendekrets vom 10. April 2003 mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23 und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, indem diese Bestimmung den Kulturakteuren, die einen ersten Verbreitungsvertrag beantragen, die Verpflichtung auferlegen, ein finanzielles Gleichgewicht nachzuweisen, während die Kulturakteure, die die Erneuerung ihres Verbreitungsvertrags beantragen, diese Erneuerung erhalten können, wenn sie sich in einer Situation des finanziellen Ungleichgewichts befinden, soweit sie gleichzeitig zu ihrem Antrag den Entwurf eines Sanierungsplans vorlegen.

B.8.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht geltend, dass die beiden in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien nicht vergleichbar seien.

B.8.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Umstand, dass ein Akteur, der die Erneuerung seines Verbreitungsvertrags beantragt, bereits einen Tätigkeitsbericht für jedes Jahr der Ausübung seiner bezuschussten Tätigkeit hat vorlegen müssen und demzufolge Gegenstand einer Kontrolle durch die Verwaltung war – was bei einem Kulturakteur, der zum ersten Mal einen Verbreitungsvertrag beantragt, nicht der Fall ist -, kann zwar ein Element bei der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds darstellen, aber er ist nicht ausreichend, um auf die Nichtvergleichbarkeit zu schließen; anderenfalls würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen. Die Kulturakteure, die zum ersten Mal einen Verbreitungsvertrag beantragen, und diejenigen, die die Erneuerung ihres Verbreitungsvertrags beantragen, sind im vorliegenden Fall ausreichend vergleichbar, weil die einen wie die anderen einen Verbreitungsvertrag zur Unterstützung ihrer kulturellen Tätigkeiten beantragen.

B.9. Wie in B.5 erwähnt wurde, hat der Dekretgeber den Abschluss eines Verbreitungsvertrags mit Bedingungen verknüpft, um das Ziel der finanziellen Unterstützung des Kultursektors mit der Notwendigkeit, das Haushaltsgleichgewicht der Französischen Gemeinschaft zu wahren, in Einklang zu bringen. Die im Rahmendekret vom 10. April 2003

vorgesehenen Zuschüsse haben nicht zum Ziel, ein finanzielles Defizit auszugleichen, sondern vielmehr, Tätigkeiten allgemeinen Interesses zu unterstützen.

B.10. Der durch Artikel 61/6 Nr. 5 des Rahmendeckrets vom 10. April 2003 eingeführte Mechanismus impliziert, dass höhere finanzielle Anforderungen gestellt werden, wenn ein Akteur den Beitritt zur Regelung der Verbreitungsverträge beantragt, als in dem Fall, dass er die Erneuerung seines Verbreitungsvertrags beantragt.

B.11. Die Möglichkeit, dem Antrag auf Verbreitungsvertrag den Entwurf eines Sanierungsplans beizulegen, betrifft die Akteure, die bereits in den Genuss eines solchen Vertrags gelangt sind. Gemäß Artikel 61/6 Nr. 5 des Rahmendeckrets vom 10. April 2003 liegt die Tatsache, dass diese Akteure anfangs einen Verbreitungsvertrag erhalten konnten, darin begründet, dass sie ein finanzielles Gleichgewicht aufwiesen. Am Ende des durch den Vertrag abgedeckten Zeitraums weisen sie aber ein Ungleichgewicht auf.

Die Zielsetzung des Dekretgebers ist es, die Akteure, die der Französischen Gemeinschaft bereits bekannt sind und in deren Tätigkeit diese bereits investiert hat, in die Lage zu versetzen, ihre anfangs ausgewogene finanzielle Situation innerhalb einer angemessenen Frist wieder in Ordnung zu bringen, ohne dass die ihnen gewährte Unterstützung eingestellt wird.

Während der Dauer des Verbreitungsvertrags, dessen Erneuerung beantragt wird, überwacht die Französische Gemeinschaft die Verwaltung der gewährten Geldmittel und deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken. Die Modalitäten dieser Finanzkontrolle sind im Verbreitungsvertrag vorgesehen (Artikel 61/9 Nr. 5 des Rahmendeckrets vom 10. April 2003). Der Akteur übermittelt am Ende jedes abgelaufenen Rechnungsjahres innerhalb von sechs Monaten nach dessen Abschluss einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht enthält insbesondere:

- die Bilanz und den Jahresabschluss des abgelaufenen Rechnungsjahres, die gemäß den geltenden Buchhaltungsgesetzen und -verordnungen erstellt werden, sowie den Jahresabschluss der Ausgaben und Einnahmen des Projektes, wenn dieser sich von der Bilanz und dem Jahresabschluss des Akteurs selbst unterscheidet;

- eine Vorstellungsnotiz bezüglich des Jahresabschlusses, in der die Verteilung der Beträge erläutert wird (Artikel 61/11 des Rahmendeckrets vom 10. April 2003).

Außerdem kann die zuständige Behörde in Anwendung von Artikel 61 Nrn. 4 bis 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2011 « zur Organisation des Haushalts und der Buchführung der Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft » die Verwendung der dem Akteur ausgezahlten Geldmittel überprüfen, den Verbreitungsvertrag kündigen und die Rückerstattung der Geldmittel fordern.

B.12. Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Akteure, die einen ersten Verbreitungsvertrag beantragen, nicht die gleichen Garantien bieten wie die Akteure, die bereits den vorerwähnten Kontrollmodalitäten unterzogen worden sind, und dass die in der Regelung der Verbreitungsverträge gewährten Beträge nicht dazu dienen sollen, die Schulden dieser Akteure auszugleichen.

B.13. Da die Akteure, die noch keinen Verbreitungsvertrag erhalten haben, nur dann vom Vorteil dieser Regelung ausgeschlossen sind, wenn sie sich in einer Situation des finanziellen Ungleichgewichts befinden, zeitigt Artikel 61/6 Nr. 5 des Rahmendekrets vom 10. April 2003 keine unverhältnismäßigen Folgen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1 Nr. 2 und 61/6 Nr. 5 des Rahmendekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 2003 « über die Anerkennung und Subventionierung des beruflichen Sektors der Bühnenkünste » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23 und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul